

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 15. Oktober 2014

## INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8174 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstr. (Montessorischule) sowie südwestl. angrenzende Grundstücke, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

## ◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau (Ufersicherung) am Schlaggraben im Bereich der Fl.-Nr. 758/2, Gemarkung und Gemeinde Tutzing, nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8174 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstr. (Montessorischule) sowie südwestl. angrenzende Grundstücke, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung

Bereits im Jahr 2004 hatte der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Das daraufhin durchgeführte Verfahren wurde 2009 zum Abschluss, der Bebauungsplan jedoch nicht zur Rechtskraft gebracht. Im Jahr 2009 wurde die Planung dann wieder aufgenommen und gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches ein eingeschränktes Änderungsverfahren durchgeführt. Diesem soll sich nun eine neuerliche öffentliche Auslegung anschließen. Der Planungsumgriff ist zur Veranschaulichung nochmals nebenstehend abgedruckt.

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 25.09.2014 mit Begründung liegt sodann in der Zeit

vom **23.10.2014** bis **25.11.2014**

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 09.10.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## Planungsumgriff - Bebauungsplan Nr. 8174



## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

### ◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am Dienstag, dem 11.11.2014, 10.00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

#### – Tagesordnung –

#### Öffentlicher Teil:

1. Vertrag über die Geschäftsführung für den Zweckverband und die Erstattung des Verwaltungsaufwandes.
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2013
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015

4. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2015.

5. Bekanntgaben, Anfrage

Erding, 06.10.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung –  
Martin Bayerstorfer, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

## Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg